OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603371/5/KLi

Datum:
Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 28. März 2019 der W M, L, vertreten durch M A, T, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11. März 2019, GZ: BZ-BauR-111539-2017, wegen Übertretung Kraftfahrgesetzes (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2019 samt Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 88 Euro zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. März 2019, GZ: BZ-BauR-111539-2017, wurde über M W (Beschwerdeführerin - im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Frau W hat es als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Intern. Kennzeichen A x, unterlassen, der Behörde die mit deren Schreiben vom 02.01.2018, BZ-BauR-111539-2017, geforderte Auskunft darüber zu geben, wer dieses KFZ am 19.07.2017, 11:53 Uhr im Gemeindegebiet W, Bezirk W, auf der A x Fahrtrichtung Knoten H bis zu km 14.580 gelenkt hat."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 440 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 100 Stunden. Weiters wurde der Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 44 Euro auferlegt.

I.2. Dagegen erhob die Bf, vertreten durch M A, die Beschwerde vom 28. März 2019.

Zusammengefasst brachte der Vertreter der Bf vor, er sei damals mit dem Auto der Bf gefahren und fühle sich für das gegenständliche Verfahren verantwortlich. Er sei an diesem Tag sehr spät mit dem Auto seiner Freundin in die Arbeit gefahren und habe vergessen eine Vignette aufzukleben. Er könne dies aber nicht mehr beweisen, weil es schon so lange her sei. Er wolle Einspruch wegen der Höhe der Strafe erheben.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 13. November 2019 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BZ-BauR-111539-2017 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 17. Dezember 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der sowohl die Bf und ihr Vertreter als auch die belangte Behörde geladen wurden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Eingabe vom 9. November 2017 erstattete die ASFINAG Anzeige bei der belangten Behörde dahingehend, dass mit dem KFZ mit dem Kennzeichen x am 19.07.2017, 11:53 Uhr im Gemeindegebiet W, Bezirk W, auf der A x Fahrtrichtung Knoten H bis zu km 14.580 eine mautpflichtige Bundesstraße benützt worden sei, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

II.2. Mit schriftlicher Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 2. Jänner 2018, GZ BZ-BauR-111539-2017, richtete die belangte Behörde an die Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin die Anfrage, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 19. Juli 2017 um 11:53 Uhr auf der A x, km 14.580, Richtungsfahrbahn Knoten H, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann.

II.3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Bf die Lenkeranfrage am 5. Jänner 2018 persönlich übernommen hat. Die am 5. Jänner 2018 erfolgte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene – und daher behördlicherseits nicht erstreckbare – Frist von zwei Wochen nach Zustellung in Gang, die demnach am 19. Jänner 2018 ablief. Die Bf hat keine Lenkerauskunft erteilt.

II.4. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 17. August 2018, GZ: BZ-BauR-111539-2017, wurde über die Bf wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft eine Geldstrafe von 440 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden verhängt.

II.5. Dagegen erhob die Bf (damals noch unvertreten) mit Eingabe vom 29. August 2019 Einspruch gegen die Strafhöhe.

II.6. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. März 2019, GZ: BZ-BauR-111539-2017, wurde dem Einspruch keine Folge gegeben. Mit dem zu Punkt I.1. dargestellten Inhalt wurde die Bf wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft bestraft und (wie bereits in der Strafverfügung) eine Geldstrafe von 440 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden festgesetzt

II.7. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.2. dargestellte Beschwerde, die der nunmehrige Vertreter der Bf und angebliche Lenker des KFZ einbrachte.

II.8. Die Bf hat weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren Angaben zu ihren persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

III.2. Zur Verhandlung wurden beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen. Der Bf und ihrem Vertreter wurde die diesbezügliche Ladung mittels RSb-Sendung nachweislich zugestellt. Der Bf und ihrem Vertreter war der Verhandlungstermin daher insofern bekannt, jedoch blieben beide diesem Termin fern. Eine Vertreterin der belangten Behörde hat an der Verhandlung teilgenommen.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit der Bf und ihres Vertreters statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391).

III.3. Anlässlich der Verhandlung wurden der gesamte Behördenakt und der Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verlesen sowie die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert. Die Entscheidung wurde im Anschluss mündlich verkündet.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften ergeben sich für das konkrete Verwaltungsstrafverfahren aus folgenden Bestimmungen des KFG:

IV.1. § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

IV.2. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt […].

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 2. Jänner 2018, GZ: BZ-BauR-111539-2017, an die Bf in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 19. Juli 2017 um 11:53 Uhr auf der A x, km 14.580, Richtungsfahrbahn Knoten H, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Bf die Lenkeranfrage am 5. Jänner 2018 persönlich übernommen hat. Die am 5. Jänner 2018 erfolgte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene – und daher behördlicherseits nicht erstreckbare – Frist von zwei Wochen nach Zustellung in Gang, die demnach am 19. Jänner 2018 ablief.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den

tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5.10.1990, 90/18/0190, 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Aufgrund des Akteninhaltes steht aber außer Zweifel, dass die Bf ihrer Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb sie das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

V.2. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

V.3. Zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG reicht es aus, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt, das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0006). Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG bedarf es bei Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG auch keiner Angabe eines Tatortes (VwGH 23.7.2004, 2004/02/0224).

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, dass die von der belangten Behörde gewählte Tatzeit- und Tatortumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen würde.

V.4. Es sind im gesamten Verfahren keine Umstände hervorgetreten, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von einer fahrlässigen Begehung der Tat

auszugehen ist. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.5. Letztendlich ist für die Bf auch aus dem Vorbringen, ihr nunmehriger Vertreter habe damals das Fahrzeug gelenkt, nichts zu gewinnen, da sich die gegenständliche Bestrafung gegen die Nichterteilung der Lenkerauskunft richtet und nicht gegen das Grunddelikt gemäß den Bestimmungen des BStMG. Darüber hinaus wäre die Bf verpflichtet gewesen, genau diese Auskunft in der Anfrage der belangten Behörde vom 2. Jänner 2018 zu erteilen. Durch das Beschwerdevorbringen, der Vertreter der Bf habe damals das Fahrzeug gelenkt, lässt sich diese Pflichtversäumung nicht mehr strafbefreiend nachholen. Weshalb die Bf nicht in der Lage gewesen wäre, schon damals die geforderte Auskunft zu erteilen, wird in der Beschwerde nicht vorgebracht. Auch die Verletzung der Verpflichtung zur Erteilung der Lenkerauskunft wird nicht in Abrede gestellt.

V.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen, als straferschwerend liegt ebenfalls kein Umstand vor.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH

24.2.1988, 87/03/0253, 22.3.2000, 99/03/0434). Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil hievon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden.

V.7. Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 440 Euro erweist sich auch im Hinblick auf das anlassgebende Grunddelikt tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung ihrer Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist.

Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe von 440 Euro beträgt lediglich 8,8 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 100 Stunden festgesetzt. Die Beschwerde im Hinblick auf die Strafhöhe war daher als unbegründet abzuweisen.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden der Bf an der Übertretung nicht als gering zu werten sind.

Auf die finanziellen Verhältnisse der Bf brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von der Bf als Halterin eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass sie zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der Lage ist. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch eine vorschriftsmäßige Lenkerauskunft vermeiden.

V.8. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens von 20% der verhängten Geldstrafe von 440 Euro – das sind 88 Euro – zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Lenkerauskunft. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Schon aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer